

**Regelung nach § 9 BBiG zum Führen von schriftlichen
Ausbildungsnachweisen in den Ausbildungsberufen
der Geoinformationstechnologie**

Bek. d. LGLN v. 13. 5. 2011 — 13-87 118 —

Das LGLN als zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie hat nach § 9 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), aufgrund eines Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. 4. 2011 die in der **Anlage** abgedruckte Regelung zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie erlassen.

— Nds. MBl. Nr. 20/2011 S. 373

Anlage

**Regelung zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen in
den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie**

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis tageweise zu führen. Die Ausbildenden oder die Ausbilderinnen oder Ausbilder gemäß § 28 Abs. 2 BBiG haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis mindestens monatlich durchzusehen und abzuzeichnen.

—